Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 239/68

Verkündet
am 18.Juni 1969

Reg.Hauptsekretär
Schriftführer

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18.Juni 1969 durch

Senatspräsident	S t e n g e l - Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n
Bundesrichter	Dr. Schwankhart
Bundessozialrichter	L a u e r
Bundessozialrichter	P f e i l

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. Februar 1968 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der 1906 geborene Kläger, von Beruf Schiffsingenieur, beantragte im Juni 1962 Versorgung wegen verschiedener Leiden, darunter auch wegen einer Verletzung des linken Trommelfells. Er führte die Trommelfellverletzung auf eine Explosion eines mit Panzerfäusten beladenen Schiffes im Hafen von Libau (Lettland) am 15. Dezember 1944 zurück. Das Versorgungsamt ließ durch die Gemeindeverwaltung des Heimatortes die vom Kläger benannten Zeugen Hermann de V... und Bernhard F... vernehmen, holte das hals-nasen-ohren-ärztliche Gutachten des Dr. Z... (Oldenburg) vom 28. Januar 1964 ein und lehnte mit Bescheid vom 26. Februar 1964 den Versorgungsantrag ab. Die linksseitige Trommelfellbeschädigung sei durch schädigende kriegsbedingte Einwirkungen weder hervorgerufen noch verschlimmert worden. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamtes Niedersachsen vom 17. Juli 1964).

Im sozialgerichtlichen Verfahren hat der Kläger weitere Einzelleiden als wehrdienstbedingte Schädigungsfolgen geltend gemacht und Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. vom 1. Juni 1962 an beantragt. Das Sozialgericht (SG) Aurich hat mit Urteil vom 27. Oktober 1966 die Klage abgewiesen, weil ein Nachweis über das vorgebrachte, kriegsbedingte schädigende Ereignis fehle; auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Leiden und äußeren Einwirkungen sei nicht wahrscheinlich. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 6. Februar 1968 als unbegründet zurückgewiesen. Es hat das schädigende Ereignis, auf das der Kläger die Gesundheitsstörungen zurückführt, nicht für bewiesen gehalten. Die vom Kläger benannten Zeugen de V... und F... hätten sich nicht auf eine Explosion eines mit Panzerfäusten beladenen Schiffes im Hafen von Libau besinnen können (Auskunft der Gemeinde Hatshausen vom 22. Juli 1963 über die Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ne mung des Zeugen de V...; Vernehmungsniederschrift der Gemeinde Neermoor vom 29. Juli 1963 über die Aussage des Zeugen F...). Aus diesem Grunde hat das LSG für entbehrlich gehalten, noch auf die Zusammenhangsfrage einzugehen, weil der schädigende Vorgang nicht habe festgestellt werden können (vgl. BSG 6, 70). Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 2. März 1968 zugestellte Urteil mit dem am 26. März 1968 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt. Er rügt, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) verletzt. Das Gericht hätte die Zeugen F... und de V... wegen der Bedeutung ihrer Aussagen persönlich hören müssen und sich nicht mit ihren im Verwaltungswege eingeholten Aussagen begnügen dürfen. Der Kläger benennt als weitere Zeugen der unmittelbaren Kriegseinwirkung den erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausfindig gemachten Zeugen Johann de B..., wonach der Kläger infolge der Explosion eines Nachbarschiffes im nahegelegenen Erdbunker stark verletzt worden sei.

Schließlich habe das LSG bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage das Gesetz verletzt. Die Gutachten des Dr. Z... vom 28. Januar 1964 und des praktischen Arztes Dr. S... vom 5. Mai 1962 machten wahrscheinlich, daß der behauptete ursächliche Verlauf zutreffe. Das LSG hätte dem Antrag auf Vernehmung eines Obergutachters stattgeben müssen.

Der Kläger beantragt,

in Abänderung der vorausgegangenen Urteile die Verwaltungsbescheide aufzuheben und den Beklagten zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

verurteilen, ihm wegen erheblicher Fettleibigkeit, leichter Lungenblähung, Arteriosklerose mit mäßigem Bluthochdruck, atherosklerotischer Herzkrankheit, Verdacht auf chronische Gallenblasenentzündung, degenerativer Veränderungen der Lendenwirbelsäule mit Bandscheibenschädigung des Wirbelskörpers L 5, kontrakter Knick-Plattfüße mit X-Stellung der Großzehen und degenerativer Veränderungen der Fußwurzeln, Durchblutungsstörungen an beiden Unterschenkeln, Leistenbruchs beiderseits, kombinierter Schwerhörigkeit und Trommelfellschädigung links, Rente nach einer MdE von 80 v.H. vom 1. Juni 1962 an zu gewähren,
hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, und zwar in anderer Besetzung zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die nicht zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 164 SGG); sie ist jedoch nicht zulässig.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); die Revision wäre daher nur statthaft, wenn der Kläger mit Erfolg rügt, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder das LSG habe bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage (§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes - BVG -) das Gesetz verletzt (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Das ist jedoch nicht der Fall.

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Die Revision sieht diese Vorschrift deshalb als verletzt an, weil die Zeugen de V[redacted] und F[redacted] nur vom Bürgermeister ihres Wohnortes, nicht aber von einem Gericht vernommen worden seien.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS
Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Da der Kläger ausschließlich Gesundheitsschäden auf Grund unmittelbarer Kriegseinwirkung geltend macht, kommt es auf die Art seiner Dienstverpflichtung nicht an. Da ferner die ärztlichen Sachverständigen, denen das LSG gefolgt ist, einen ursächlichen Zusammenhang der geklagten Beschwerden mit unmittelbarer Kriegseinwirkung, bis auf die Möglichkeit, daß das Trommelfell des linken Ohres infolge der behaupteten Schiffsexplosion verletzt worden ist, verneint haben, braucht sich das Revisionsgericht nur mit dem Ohrenleiden zu befassen. Die Unterlassung des LSG, die Zeugen de V..... und F..... gerichtlich zu hören, hat also nur hinsichtlich des Ohrenleidens des Klägers Bedeutung.

Das Gericht hat den Vorgang der Schiffsexplosion und der dadurch bedingten Gewalteinwirkung deshalb nicht als nachgewiesen angesehen, weil die benannten Zeugen den in ihr Wissen gestellten Vorgang nicht bestätigt haben und kein Anhaltspunkt dafür vorhanden war, daß diese Zeugen vor Gericht anders ausgesagt hätten. Hierin ist kein wesentlicher Verfahrensmangel zu erblicken. Weder das SGG noch die Zivilprozeßordnung (ZPO) enthalten Vorschriften des Inhalts, daß der Beweis von Tatsachen, die auf der Wahrnehmung einer Person beruhen, regelmäßig durch gerichtliche Zeugenvernehmung zu erbringen ist. Das SGG läßt vielmehr - ebenso wie die ZPO - für diesen Fall auch andere Beweismöglichkeiten zu, so nach § 106 Abs. 3 SGG die Einholung von Auskünften aller Art. Diese - einer Zeugenvernehmung allerdings nicht gleichwertigen Beweismittel - können dann zur Urteilsfindung herangezogen werden, wenn sie nach den Umständen des Falles ein geeignetes Mittel zur Erforschung des Sachverhalts sind (SozR SGG § 128 Nr. 74; BSG 20, 255). Die vom Kläger benannten Zeugen sind ehemalige Kameraden des Klägers. Wenn sich das LSG auf Grund ihrer Aussagen vom 22. Juli 1963 und vom 29. Juli 1963, daß sie sich in keiner Hinsicht an den vom Kläger behaupteten Vorgang einer Schiffsexplosion erinnern könnten, nach dem Stande der letzten mündlichen Verhandlung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

dahin hat überzeugen lassen, daß sie bei einer gerichtlichen Vernehmung kein genaueres Erinnerungsvermögen über eine etwaige Explosion auf einem Nachbarschiff gehabt hätten und daß daher die vom Kläger behauptete Explosion eines Nachbarschiffes als schädigender Vorgang nicht erwiesen sei, so hat es damit weder das Recht auf freie richterliche Beweiswürdigung (§ 128 SGG) noch die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt. Denn das Gericht ist in der Würdigung des Prozeßstoffes auf dessen Beweiswert völlig frei; es entscheidet nach freier Überzeugung, ob eine tatsächliche Behauptung erwiesen oder nicht erwiesen ist (Baumbach, ZPO 29. Auflage, § 286 Anm. 2) A; BSG 2, 236, 238). Schließlich konnte das LSG auch aus der späten Antragstellung des Klägers (Juni 1962) einen weiteren Anhaltspunkt dafür finden, daß eine nennenswerte Schädigung durch Kriegseinwirkung nicht bestanden hat; durch den Ablauf von siebzehn Jahren (1945 bis 1962) ist zwar die Beweiserhebung nicht unmöglich gemacht, aber die Wahrheitsermittlung immerhin wesentlich erschwert. Das LSG brauchte sich daher bei dieser Sachlage nicht zu weiteren Ermittlungen veranlaßt zu sehen. §§ 103 und 128 SGG sind daher nicht verletzt.

Zu Unrecht rügt der Kläger weiter, das LSG hätte zur Sachaufklärung den Kläger vernehmen müssen. Diese Rüge greift nicht durch, weil das sozialgerichtliche Verfahren im Gegensatz zur ZPO keinen Beweis durch Parteivernehmung kennt. § 118 SGG schließt diese Art der Beweiserhebung aus (SozR ZPO § 445 Nr. 1). Von einer Parteivernehmung ist die Anhörung eines Beteiligten zur Aufklärung eines Sachverhalts gemäß § 106 Abs. 3 Nr. 7 und § 111 Abs. 1 SGG zu trennen. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine Beweiserhebung über streitige Tatsachen; die Anhörung kann auch der Vervollständigung des Prozeßstoffes und seiner Klärung dienen (s. dazu BSG in SozR SGG § 128 Nr. 67, auch § 122 Nr. 3). Zu dieser Anhörung ist das Gericht aber nicht ohne weiteres verpflichtet (s. dazu BSG in SozR SGG § 103 Nr. 21). In der Revisionsbegründung ist in der Form des § 164 Abs. 2 SGG

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nicht vorgebracht, warum der Kläger hätte angehört werden müssen.

Auch die vom Kläger im Revisionsverfahren vorgelegte Bescheinigung des Kapitäns D... vom 22. Juni 1968 kann nicht als Beweis i.S. des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG dafür angesehen werden, daß eine Fortsetzung der Sachaufklärung Erfolg im Sinne des Klagebegehrens gehabt hätte; denn der "nachgebrachte Zeuge", zudem ein medizinischer Laie, bekundet nichts von einer Ohrschädigung und gibt weiter an, daß der Kläger sich zur Zeit der Verletzung nicht auf dem Schiff, sondern in einem Erdbunker befunden habe. Die Frage aber, ob der Kläger durch die Luftdruckwirkung einer Schiffsexplosion im Erdbunker einen Trommelfellriß erlangt haben kann, wäre nur dann beweiserheblich, wenn die behauptete traumatische Ohrverletzung in ihrer Wirkung nicht durch die beiderseitige (geringe) Altersschwerhörigkeit verdrängt worden wäre. Ob das der Fall ist, kann indes das Revisionsgericht, das nur die Rechtmäßigkeit des vorausgegangenen Verfahrens nachzuprüfen hat, nicht untersuchen. Das Vorbringen der Revision ist jedoch nicht geeignet, eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG darzutun, da das Berufungsgericht vor dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung von dem Zeugen D... keine Kenntnis hatte. Auch insoweit ergibt sich kein Anhalt für einen wesentlichen Verfahrensmangel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

Eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage kommt deshalb nicht in Betracht, weil das LSG einen ursächlichen Zusammenhang aller geltend gemachten Gesundheitsstörungen schon in der Beweiswürdigung auf Grund der ärztlichen Gutachten, denen es gefolgt ist, verneinen konnte, so daß es zur Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Rechtssinne (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) nicht mehr gekommen ist (BSG 1, 150, 256).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bei dieser Sach- und Rechtslage sind die Rügen des Klägers nicht geeignet, die Revision statthaft zu machen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGG); die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS